

VERTRAG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn

- im folgenden BBK genannt –

und

der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Burgemeister und Prof. Dr. Johannes Kreile,
Brienner Straße 26, 80333 München

- im folgenden VFF genannt

§ 1

Vertragsgegenstand und Rechteeinräumung

- (1) Der VFF sind von ihren Wahrnehmungsberechtigten u.a. die Rechte der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art durch Bundes- oder Landesbehörden einschließlich nachgeordneter Behörden und Institutionen im Bereich deren öffentlichen Auftrages eingeräumt (Ziff. 2 d des Wahrnehmungsvertrages). Zu den Wahrnehmungsberechtigten zählen die deutschen öffentlich-rechtlichen ARD-Landesrundfunkanstalten, das ZDF, jeweils mit ihren eigenen Programmen sowie den gemeinsam veranstalteten Programmen 3sat, Phoenix und Kinderkanal sowie die privaten Veranstalter SAT 1, RTL, RTL 2, PRO 7, DSF, VOX, Kabel 1, n-tv, N24, Viva Onyx, 9Live und Tele 5.
- (2) Die VFF räumt dem BBK hiermit das nichtausschließliche Recht ein, Fernsehsendungen mitzuschneiden. Die BBK ist weiter berechtigt, diese Mitschnitte ggf. weiteren Dienststellen des BBK zur Verfügung zu stellen, damit diese prüfen können, ob die mitgeschnittenen Sendungen relevant sind, d.h. zum Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben beim BBK oder bei Aus- und Fortbildungszentren des BBK im sicherheitsrelevanten Bereich geeignet sind. Mit umfasst von der Mitschnittgenehmigung und der Verwendung im Rahmen der Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes sind die Mitschnitte für die Innenministerien der Länder und ausgewählte Bundesressorts sowie deren nachgeordnete oberste Bundesbehörden (z.B. Bundesamt für Strahlenschutz), weiterhin solche staatlichen Organisationen, die auf Informationen des BBK im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz angewiesen sind. Im BBK ist das gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Län-

dem (GMLZ) eingerichtet worden. Zweck des GMLZ ist eine angemessene rasche Reaktion der nicht-polizeilichen und nicht-militärischen Gefahren- und Abwehrstrukturen des Bundes und der Länder auf ein großflächiges Schadensereignis sowie Ereignisse von nationaler Bedeutung im In- und Ausland (Natur- oder andere Katastrophen) sicherzustellen.

- (3) Mitschnittrechte werden im Rahmen des Auftrags des BBK für ereignisbezogene, berichterstattende oder dokumentierende Sendungen eingeräumt, die einen Bezug zu dem in Abs. 2 beschriebenen Zweck haben. Ausgeschlossen ist die Nutzung jedweder Mitschnitte von Spielfilmen und Sport.
- (4) Die Rechteeinräumung nach den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf die originären Rechte der Rundfunkanstalten als Sendeunternehmen (§ 87 UrhG), Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG) und Filmhersteller (§§ 94,95 UrhG), auf die Rechte der Auftragsproduzenten als Filmhersteller (§§ 94,95 UrhG) und auf die den Rundfunkanstalten von ihren fest angestellten und freien Mitarbeitern aufgrund von Tarifverträgen oder Individualverträgen eingeräumten Urheber- und Leistungsschutzrechten an Fernsehproduktionen.
- (5) Das BBK wird das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Rahmen der Information zur Darstellung eines aktuellen und flächendeckenden Lagebildes im Rahmen ihres Auftrages eingeräumt, die sich auf Mitschnitte gem. Abs. 2 beziehen.

§ 2 Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der in § 1 eingeräumten Rechte zahlt das BBK erstmals ab **01.01.2004** eine Pauschalvergütung von EURO 7.500,-- pro Jahr. Mit dieser Zahlung sind auch evtl. entstandene Ansprüche aus der Vergangenheit mit abgegolten. Weiterhin bezahlt das BBK zum 01.07. des Folgejahres für die weitergegebenen Mitschnitte, die gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages gemeldet werden, eine nach Minutenzahl gestaffelte Vergütung wie folgt:

- bis 5.000 Minuten	€ 1.000,--
- bis 10.000 Minuten	€ 2.000,--
- für jede weiteren 5.000 Minuten	€ 1.000,--
- (2) Die vereinbarte Pauschalvergütung ist zum 30.06. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und auf das Konto der VFF bei Bankhaus Reuschel, Konto-Nr. 1254728, BLZ 700 303 00 zu überweisen. Einer gesonderten Rechnungsstellung bedarf es nicht.
- (3) Ab Fälligkeit ist der Betrag mit 5 % zu verzinsen.
- (4) Die Zahlungen erfolgen jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlich gültiger Höhe.

- (5) Die Vertragsparteien werden auf Grundlage der Meldungen gemäß § 3 Abs. 2 in zweijährigem Turnus, erstmals zum 01.01.2006, über eine Anpassung der Vergütung verhandeln. Eine ggf. angepasste Vergütung wird zum 01.01.2007 wirksam.

§ 3 Nebenpflichten

- (1) Die öffentliche Wiedergabe und die Überlassung der Mitschnitte an Dritte über den durch diesen Vertrag erfaßten Kreis hinaus zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken und die Verbreitung der aufgezeichneten Fernsehsendungen ist unzulässig.
- (2) Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der VFF seitens des BBK mitzuteilen, wie viele der mitgeschnittenen Gesamtminuten an nach diesem Vertrag berechnete Ministerien oder Behörden weitergegeben worden sind und wie viele für Unterrichtszwecke archiviert worden sind.
- (3) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich, falls Schwierigkeiten bei der Abwicklung dieses Vertrages auftreten. Sie wirken gemeinsam auf baldmögliche, einvernehmliche Klärung auftretender Probleme hin.

§ 4 Freistellung

- (1) Die VFF stellt das BBK von allen Ansprüchen Dritter, deren Rechte von der VFF wahrgenommen werden, frei, soweit solche Ansprüche wegen der vertragsgegenständlichen Verwendung geltend gemacht werden. Der Umfang der Freistellung ist auf die Höhe des Betrages beschränkt, den ein derartiger Dritter für die Benutzung eines Werkes oder Leistung derselben Art wie das im Streit befindliche Werk oder die im Streit befindliche Leistung bei einer Ausschüttung durch die VFF erhalten hätte.
- (2) Darüber hinaus stellt die VFF das BBK von allen Ansprüchen Dritter aus den den Rundfunkanstalten zustehenden abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechten i.S.d. § 1 Abs. 4 frei.

§ 5 Laufzeit

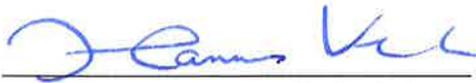
- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.01.2004 auf unbestimmte Zeit.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende, erstmals zum 31.12.2006 gekündigt werden.

(3) Bei Nichteinigung über die nach § 2 Abs. 5 vorgesehene Anpassung der Vergütung wird ein dreimonatiges Kündigungsrecht vereinbart.

§ 6 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

München, den 20.9.04



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH

Bonn, den 07.09.04

Im Auftrag



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe